

Bericht des Rechts- und Finanzausschusses

über den Gesetzentwurf (Bellage 98) zur Förderung der kulturellen Tätigkeit (Burgenländisches Kulturförderungsgesetz) (Zl. 13 – 56).

Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 4. Dezember 1980 und der Finanzausschuß in seiner 15. Sitzung ebenfalls am 4. Dezember 1980 befaßt.

Abgeordneter Dr. Dax erstattete in beiden Ausschüssen den Bericht und stellte in beiden Ausschüssen den Antrag, die Regierungsvorlage mit Abänderungen und Ergänzungen anzunehmen. Der Antrag des Berichterstatters wurde sowohl im Rechtsausschuß als auch im Finanzausschuß einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß stellen somit den Antrag, den Gesetzentwurf (Beilage 98) zur Förderung der kulturellen Tätigkeit mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen anzunehmen:

- 1.) Der § 1 Abs. 4 soll richtig lauten:
„(4) Die Kulturförderung der Gemeinden ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, sollen auch die Gemeinden eine angemessene Kulturförderung vornehmen.“
- 2.) Der § 5 Abs. 1 lit. e soll richtig lauten:
„e) Heimat- und Brauchtumpflege (Volkskultur)“
- 3.) Der § 5 Abs. 2 soll richtig lauten:
„(2) Den Kulturbelräten gehören acht in den im Abs. 1 lit. a bis f genannten Bereichen tätige

oder sonst fachlich befähigte Mitglieder an. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung nach Anhörung der überregionalen Kultur- und Bildungsvereinigungen über Vorschlag des für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zu bestellen.“

- 4.) Der § 6 soll einen neuen Absatz 12 erhalten. Dieser soll lauten:

„(12) Die Geschäftsstelle der Kulturbelräte ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung der Kultur zuständige Abteilung.“

Auf Grund der im Gesetzestext vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sollen die Erläuterungen nachstehende Änderungen erfahren:

- 1.) Der letzte Absatz des I. Teiles der Erläuterungen (Seite 2) soll richtig lauten:
„Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten zum Gegenstand und stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 17 B-VG.“
- 2.) Die beiden letzten Sätze der Erläuterungen zu § 1, Abs. 4 (Seite 3) sollen richtig lauten:
„Damit ist gleichzeitig auch der Auftrag an die Landespolitik verbunden, die kommunale Kulturpolitik noch mehr als bisher zu fördern. Leistungen der Gemeinden fallen in ihren eigenen Wirkungsbereich.“
- 3.) Die Erläuterungen zu § 6 (Seite 4) sollen ersatzlos gestrichen werden.

Der Berichterstatter:
Dr. Dax eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses:
Moser eh.

Der Obmann des Finanzausschusses:
Resch eh.